

Stand: 23.06.2026 20:22:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12498

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Tarifstruktur im Basiswert besser abbilden (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12498 vom 22.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Tarifstruktur im Basiswert besser abbilden (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 12 wird § 19 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe S 8b, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.“

Begründung:

Die Förderung der Kindertagesbetreuung in Bayern erfolgt in erster Linie über den Basiswert. Die jährliche Fortschreibung erfolgte bislang unter Zugrundelegung sämtlicher Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) unter Berücksichtigung der Entgeltnebenkosten. Nun soll sich die Berechnung für die Fortschreibung des Basiswerts auf die Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 beschränken.

Die vorgesehene Festlegung birgt die Gefahr, dass sich der Basiswert von der tatsächlichen Entwicklung des TVöD entkoppelt und die Personal- und Altersstruktur in den Einrichtungen nicht adäquat abbildet. Die SuE-Zulage, die Regenerationstage und der kommende neue Urlaubstag ab 2027 wirken sich ebenfalls auf die Personalkosten aus, werden mit der Neuregelung aber bei der Berechnung des Basiswertes nicht mehr berücksichtigt. Dazu kommt: Aufgrund einer zunehmenden Zahl an betreuten Kindern mit besonderen Bedarfen, Belastungen und Herausforderungen sind immer mehr Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe S 8b für besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten einzustufen. Auch dies erhöht die tatsächlichen Personalkosten zusätzlich.

Um diese Entwicklungen abzubilden und es den Trägern von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin zu ermöglichen, ihre Beschäftigten gemäß geltenden Tarifverträgen zu entlohnen, ist die Bemessungsstufe für die Berechnung des Basiswerts auf wenigstens Entgeltgruppe S 8b anzuheben. Eine angemessene und verlässliche Bezahlung der Beschäftigten ist entscheidend, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig im System zu halten.